

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des Joseph Kräuchi, Geflügelhändlers, in Bärswil, gegen den Bundesratsbeschluß vom 14. Januar 1902 betreffend das Verbot des Vorkaufs auf den Märkten der Stadtgemeinde Bern.

(Vom 5. Juni 1902.)

Tit.

Durch Beschluß vom 14. Januar 1902 haben wir die Beschwerde des Joseph Kräuchi, Geflügelhändlers, in Bärswil, als unbegründet abgewiesen, sofern sie sich gegen ein Urteil des Polizeirichters der Stadt Bern vom 15. Juni 1901 richtete, in welchem Kräuchi wegen Übertretung des Verbotes des Vorkaufes auf dem Markt von Bern zu einer Buße verurteilt worden war (Bundesbl. 1902, I, 217 ff.).

Kräuchi hat gegen diesen Beschluß mit Eingabe vom 14. März 1902 die Weiterziehung an die Bundesversammlung erklärt. Wir haben die Beschwerde dem Regierungsrate des Kantons Bern zur Vernehmlassung zugestellt und den eingelangten Bericht den Rekursakten beigefügt.

Wir können unsere Rekursbeantwortung auf einen einzigen Punkt beschränken. Bezüglich der Einwendungen des Rekurrenten gegen die rechtliche Begründung unseres Beschlusses verweisen wir in allem auf den Beschluß selbst; was Rekurrent vorbringt, um nachzuweisen, daß die Marktverordnung der Gemeinde Bern der gesetzlichen Grundlage entbehre, ist nicht geeignet, unsere Ausführungen zu widerlegen, und in der Erörterung der Frage, ob das Vorkaufsverbot in dem in Betracht fallenden Umfange als bundesverfassungswidrig zu betrachten sei oder nicht, hat sich

Rekurrent auf eine Wiederholung dessen beschränkt, was er bereits in der Rekurschrift vom 10. August 1901 vorgebracht hatte.

Hingegen ist über die Feststellung des Thatbestandes noch folgendes zu bemerken:

Der Bundesrat hat seiner Entscheidung den von den bernischen Gerichten festgestellten und angenommenen Thatbestand zu Grunde gelegt. Alles, was der Rekurrent dagegen vorbringt, ist, gelinde gesagt, ein Spiel mit Worten, um das von ihm selbst herrührende in den Strafsakten befindliche Geständnis abzuschwächen.

Wenn der Beschwerdeführer Gewicht darauf legte, die Bundesbehörden zu der Annahme zu bewegen, er habe das von ihm auf dem Markte Bern aufgekaufte Geflügel nicht wieder in Bern, auf dem gleichen Markte der gleichen Stadt verkauft, so wäre es ihm doch ein Leichtes gewesen, nachzuweisen, an welchem andern Orte er das Geflügel wieder verkauft hat; einen solch andern Platz hat er aber nicht einmal zu nennen vermocht. Er hat sich vielmehr begnügt, seine Geständniserklärung dahin auszulegen, auf dem Markt von Bern nie Geflügel „aufgekauft“, sondern nur „gekauft“ zu haben, ja er habe „vielleicht“ nur ein einziges Stück gekauft. Solche Wortspielereien sind nicht geeignet, etwas anderes wahrscheinlich zu machen, als was der Bundesrat auf Grund des Eingeständnisses des Rekurrenten als Thatbestand und Grundlage seiner rechtlichen Erwägungen angenommen hat. Es ist daher auf eine rechtliche Untersuchung, ob ein Vorkaufsverbot auch dann zu schützen wäre, wenn es sich auf Händler erstrecken würde, welche das von ihnen gekaufte Geflügel auf einem andern Markte wieder abgesetzt hätten als dem Markte Bern, wo sie es gekauft, nicht einzutreten.

Wir beantragen, Sie möchten die Beschwerde in Bestätigung unseres Beschlusses vom 14. Januar 1902 abweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des Joseph Kräuchi, Geflügelhändlers, in Bärswil, gegen den Bundesratsbeschluß vom 14. Januar 1902 betreffend das Verbot des Verkaufs auf den Märkten der Stadtgemeinde Bern. (Vom 5...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1902
Date	
Data	
Seite	613-614
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 113

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.